

28. 1. Welches örtliche Recht ist auf die von einem inländischen Käufer gegenüber einem ausländischen Verkäufer nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche erhobenen Wandelungsansprüche anzuwenden?

2. An welchem Orte sind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche im Falle der Wandelung eines Kaufes dann, wenn bereits die verkaufte Sache übergeben, und der Kaufpreis bezahlt ist, die aus der Wandelung entstehenden beiderseitigen Verpflichtungen zu erfüllen? Ist insbesondere der Käufer verpflichtet, die gelaufte Sache an dem Orte zurückzugeben, an welchem er sie empfangen hat, wenn sie sich zur Zeit der Wandelung nicht mehr daselbst befindet?

B.G.B. §§ 269. 467. 346. 348.

II. Zivilsenat. Ur. v. 16. Juni 1903 i. S. J. (Bekl.) w. D. (Kl.).
Rep. II. 543/02.

I. Landgericht Heilbronn.

II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Saut Vertrages vom 1. März 1901 kaufte die zu Heilbronn niedergelassene Klägerin von dem zu N. S. in Schweden wohnenden Beklagten eine Partie Bretter, welche dieser an seinem Wohnorte N. S. der Klägerin zu liefern hatte. Die Bretter wurden von N. S. nach Heilbronn befördert. Nach ihrer Ankunft daselbst stellte die Klägerin die Bretter dem Beklagten wegen angeblicher Mängel zur Verfügung.

Nachdem die Klägerin auf Grund eines vor dieser Mängelrüge von ihr ausgestellten Wechsels die Ware bezahlt hatte, erhob sie gegen den Beklagten bei dem Landgerichte zu Heilbronn Klage mit dem Antrag, denselben für schuldig zu erklären, die ihr gelieferten — unbestrittenermaßen zu Heilbronn gelagerten — Bretter zurückzunehmen und ihr die Summe von 11 820,41 *M* (nämlich den Betrag des Kaufpreises mit 7681,48 *M*, und 3638,98 *M* für Fracht, Versicherungs- und Lagerkosten) nebst Zinsen zu bezahlen. Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts wurde mit der Behauptung begründet, daß die Verpflichtung der Wandelung in Heilbronn zu erfüllen sei, und daß der Beklagte Vermögen in dem Bezirke dieses Gerichts besitze.

Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage, indem er die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des Landgerichts Heilbronn vorschützte, da er in Schweden wohne und in Heilbronn kein Vermögen besitze.

Das Landgericht wies die Klage ab, indem es seine Zuständigkeit sowohl aus § 29, als auch aus § 23 C.P.O. verneinte.

Auf die Berufung der Klägerin verwarf das Oberlandesgericht die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit und verwies die Sache zur weiteren Verhandlung an das Gericht erster Instanz zurück, indem es dieses als Gericht des Erfüllungsortes für zuständig erachtete.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat zunächst geprüft, nach welchem örtlichen Rechte in materieller Beziehung die mittels der Klage geltend gemachten angeblichen Verpflichtungen des Beklagten zu beurteilen sind, und es ist gemäß den von ihm als maßgebend erachteten Grundsätzen des internationalen Privatrechts zu dem Ergebnis gelangt, daß, da keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein eines Vertragswillens der Parteien, ihr Vertragsverhältnis einem bestimmten örtlichen Rechte zu unterstellen, vorlägen, die Regel Platz greife, wonach sich die rechtlichen Wirkungen obligatorischer Verträge nach dem Erfüllungsorte bestimmten. Das Berufungsgericht hat dann weiter ausgeführt: da bei zweiseitigen Verträgen der Erfüllungsort für jeden der beiden Kontrahenten ein verschiedener sein könne, so könnten auch die beider-

seitigen Verpflichtungen je einem anderen Rechte unterstellt sein, und dies treffe auch bezüglich der ursprünglichen, durch den streitigen Kaufvertrag selbst begründeten Verbindlichkeiten der beiden Prozessparteien zu. Würde aber dann, wenn die Klägerin auf Bezahlung des fraglichen Kaufpreises verklagt wäre, die Berechtigung der Wandelungseinrede, also die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Klägerin wegen mangelhafter Beschaffenheit der Ware Befreiung von der Kaufpreisschuld verlangen könne, nach deutschem Rechte zu beurteilen sein, so müsse das deutsche Recht auch für die Entscheidung darüber maßgebend sein, ob die Klägerin den bezahlten Kaufpreis zurückfordern und Zahlung der ihr durch den Transport erwachsenen Kosten verlangen, und ob sie die Rücknahme der Ware fordern könne. Gegenüber diesen Ausführungen hat der Revisionskläger gerügt, daß das Berufungsgericht die Frage, wo der Erfüllungsort des Beklagten für die von der Klägerin geltend gemachten Wandelungsansprüche sei, mit Unrecht auf Grund des deutschen, und nicht auf Grund des schwedischen Rechts beurteilt habe. Diese Rüge ist unbegründet. Im Falle der Wandelung, d. h. der Rückgängigmachung eines Kaufs wegen eines Mangels der verkauften Sache, besteht der hauptsächlichste der dem Käufer hieraus erwachsenden Ansprüche darin, daß seine durch den Kaufvertrag begründete wesentlichste Verpflichtung, nämlich den Kaufpreis zu zahlen, aufgehoben werde, sei es schlechthin, d. h. ohne Begründung einer entsprechenden Gegenverpflichtung des Verkäufers, — wenn nämlich der Kaufpreis noch nicht bezahlt ist, — sei es mit der im Falle der bereits erfolgten Zahlung desselben eintretenden weiteren Rechtsfolge, daß zugleich der Verkäufer zur Zurückerstattung des empfangenen Kaufpreises verpflichtet wird (vgl. §§ 462, 467, 346 B.G.B.). Dieser Wandelungsanspruch ist aber trotz des verschiedenen Inhaltes, den er in dem einen und dem anderen der hervorgehobenen Fälle haben kann, seinem Rechtsgrunde und seiner ganzen rechtlichen Natur nach ein einheitlicher Anspruch. Er kann daher, als auf dem Kaufvertrage selbst, nicht aber auf dem zufälligen Umstande, ob der Kaufpreis bereits bezahlt ist, oder nicht, beruhend, in beiden Fällen nur einem einheitlichen Rechte unterstellt sein, und zwar demjenigen, nach welchem sich die hierbei in Frage stehende Verpflichtung des Käufers zur Bezahlung des Kaufpreises richtet, deren Aufhebung für die Zukunft oder für die Vergangenheit mit

der Geltendmachung dieses Anspruchs hauptsächlich bezweckt wird; denn es geht nicht an, diesen einheitlichen Anspruch je nach dem zufälligen Umstande, ob die Zahlung des Kaufpreises bereits erfolgt ist, oder nicht, nach zwei verschiedenen Gesetzgebungen zu beurteilen. Dasselbe gilt auch von den mit dem erörterten Hauptanspruche zusammenhängenden und daraus abgeleiteten Nebenansprüchen des Käufers, als welche im gegebenen Falle die Forderungen auf Zurücknahme der Ware und auf Ersatz der Fracht, der Versicherungs- und Lagerkosten anzusehen sind. Wenn also nach den obigen, von dem Revisionskläger insoweit nicht angefochtenen und auch rechtlich nicht zu beanstandenden Ausführungen des Berufungsgerichts in Ermangelung eines abweichenden Vertragswillens der Parteien die Verpflichtung des Käufers zur Zahlung des Kaufpreises im allgemeinen nach dem Rechte des nach § 269 B.G.B. hierfür gegebenen Erfüllungsortes zu beurteilen ist, so muß dies auch von den sich wesentlich auf diese Zahlungspflicht beziehenden Wandelungsansprüchen des Käufers gelten.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 46 S. 195.

Da aber nach der weiteren, rechtlich einwandsfreien Feststellung des Berufungsgerichtes die Klägerin ihre Zahlungspflicht in Heilbronn zu erfüllen hatte, und demgemäß diese Pflicht nach deutschem Rechte zu beurteilen ist, so muß das nämliche auch von den streitigen Wandelungsansprüchen im ganzen gelten, ohne Rücksicht darauf, wo diese im einzelnen zu erfüllen sind.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 46 S. 195 und Bd. 49 S. 76.

In Ansehung der weiteren, für die gerichtliche Zuständigkeit direkt in Betracht kommenden Frage, wo der Beklagte die den Gegenstand der Klage bildenden Verpflichtungen zu erfüllen hat, ist in dem Berufungsurteile im wesentlichen folgendes ausgeführt. Nach den Umständen des Falles, bzw. der Natur des in Rede stehenden Schuldverhältnisses sei dieses in Heilbronn zu erfüllen. Für den Fall nämlich, daß das die Voraussetzung der Klageansprüche bildende, mit diesen stillschweigend gestellte Wandelungsverlangen der Klägerin überhaupt begründet sein sollte, seien nach den gemäß § 467 B.G.B. zur Anwendung gelangenden Vorschriften über das vertragsmäßige Rücktrittsrecht die Parteien auf Grund des § 346 B.G.B. verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren,

und zwar seien nach § 348 B.G.B. diese Verpflichtungen Zug um Zug zu erfüllen. Demnach sei im Falle der Berechtigung des Wandelungsbegehrens die Klägerin verpflichtet, dem Beklagten die Bretter zurückzugeben, und sei dieser nur gegen gleichzeitige, Zug um Zug erfolgende Übergabe der Bretter zur Rückerstattung des Kaufpreises und zur Befriedigung der Nebensforderungen der Klägerin verbunden. Andererseits sei aber auch letztere nicht verpflichtet, die Bretter dem Beklagten auszufolgen, wenn sie nicht Zug um Zug dagegen Zahlung erhalte, wie sie dies verlange. Nun brauche aber die Klägerin für die Wiederherstellung des Besizes des Beklagten an den Brettern in keiner Weise tätig zu werden. Sie sei nicht verpflichtet, dieselben von Heilbronn aus, wohin sie als an den Sitz der klägerischen Firma nach dem selbstverständlichen Inhalte des Vertrags gebracht worden seien, nach dem Verladeplatz oder nach dem Orte der Handelsniederlassung des Beklagten zurückzusenden. Da sie andererseits nicht gehalten sei, die Bretter aus ihrem Besize in Heilbronn zu entlassen, wenn ihr nicht der Beklagte Zug um Zug hiergegen Zahlung leiste, so folge daraus, daß der Beklagte diese Zahlung an die Klägerin in Heilbronn zu leisten habe. Heilbronn, als der Lagerort der Bretter, sei aber für den Beklagten auch der Erfüllungsort hinsichtlich der weiter geltend gemachten Verpflichtung zur Zurücknahme der Ware.

Der Revisionskläger hat hiergegen geltend gemacht: die für die gemeinrechtliche *actio redhibitoria* entwickelten Rechtsgrundsätze könnten auf die Wandelungsklage des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch nicht analog zur Anwendung kommen. Nach §§ 467, 346—348, 350—354, 356 B.G.B. sei die Sache nicht anders zu beurteilen, als wenn die Parteien vertragsmäßig ein Rücktrittsrecht verabredet, und die Klägerin von letzterem Gebrauch gemacht hätte. Aus § 348 B.G.B. folge nicht, daß, wenn der Käufer eine Leistung vom Verkäufer fordere, die nach der allgemeinen Regel des § 269 B.G.B. an dessen Wohnsitz zu erfüllen sei, für diese Leistung Erfüllungsort ein anderer Ort, nämlich der sei, der für die von dem Käufer zu erfüllende Verpflichtung in Frage kommen könnte. Vielmehr werde durch den Rücktritt, bzw. die Wandelung der ganze Vertrag hinfällig, als wenn er gar nicht geschlossen wäre. Der Umstand, daß die Ware sich nicht mehr an dem Orte befinde, wo die Verpflichtung zur Lieferung derselben erfüllt sei, gehe zu Lasten des Zurücktretenden. Die Klägerin sei daher

im Falle der Wandelung verpflichtet, die Ware dem Beklagten dort zurückzugeben, wo sie dieselbe empfangen habe, d. h. am Niederlassungsorte des Beklagten, und könne deshalb auch nicht verlangen, daß dieser seine Verpflichtung zur Rückgewähr des Kaufpreises da erfülle, wo die Ware sich befinde. Auch diese Beschwerde ist unbegründet.

Zunächst ist die Behauptung, daß gemäß § 467 B.G.B. im Falle der Wandelung die Sache nicht anders zu beurteilen sei, als wenn die Parteien vertragsmäßig ein Rücktrittsrecht vereinbart, und die Klägerin von diesem Rechte Gebrauch gemacht hätte, nicht durchweg zutreffend; denn vor allem ist in § 467 B.G.B. nur eine „entsprechende“ Anwendung einzelner für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltender Bestimmungen auf die Wandelung vorgeschrieben, woraus sich zur Genüge ergibt, daß der Gesetzgeber die ganz gleichmäßige Anwendbarkeit aller für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Bestimmungen nicht hat vorschreiben wollen. Was insbesondere die in § 467 a. a. D. für entsprechend anwendbar erklärten Bestimmungen der § 346 Satz 1 und § 348 Satz 1 B.G.B. betrifft, — wonach die Parteien, wenn der Rücktritt erfolgt, verpflichtet sind, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren, und zwar Zug um Zug, — so ergibt sich aus der erwähnten Vorschrift über die entsprechende Anwendung dieser Bestimmungen, daß bei deren Anwendung die besondere rechtliche Natur des Wandelungsrechts maßgebend ist.

Vgl. namentlich die Motive zu § 467 B.G.B., in welchen besonders auf die Eigentümlichkeiten des durch die Wandelung vollzogenen Rücktrittes gegenüber dem vertragsmäßigen Rücktrittsrechte hingewiesen ist.

In dieser Hinsicht ist aber für die hier zu entscheidende Frage, wo die gemäß der §§ 467, 346 und 348 B.G.B. durch die Wandelung begründeten Verpflichtungen der Parteien, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren, zu erfüllen sind, hervorzuheben, daß das Recht des Käufers, Wandelung zu verlangen, durch einen Mangel der Kaufsache, den der Verkäufer zu vertreten hat, begründet wird (§ 462 B.G.B.), und daß überdies aus der Vorschrift des § 467 Satz 2 B.G.B., wonach im Falle der Wandelung der Verkäufer dem Käufer auch die Vertragskosten zu ersetzen hat, ein bedeutsamer

Anhaltspunkt für den Umfang der gerade im Falle der Wandelung dem Käufer obliegenden Rückgewährpflicht zu entnehmen ist, wie dies unten noch näher dargelegt werden soll.

Wenn aber hiernach im Hinblick auf diese rechtlichen Eigentümlichkeiten des Wandelungsanspruchs von einer Prüfung der Frage, wo im Falle der Ausübung eines vertragsmäßigen Rücktrittsrechtes im Sinne des § 346 B.G.B. die empfangenen Leistungen zurückzugewähren sind, abgesehen und unmittelbar in die Prüfung der Frage eingetreten werden kann, wie sich dies im Falle der Wandelung eines Kaufs vermöge der besonderen Natur des Wandelungsanspruchs verhält, so kommt es vor allem darauf an, zu bestimmen, welche der streitigen Verpflichtungen als für die Bestimmung des Gerichtsstandes für die ganze Wandelungsklage maßgebend anzusehen ist. Die gegenwärtige Klage ist gerichtet: 1. auf Zurücknahme der von dem Beklagten der Klägerin gelieferten, unbestrittenermaßen zur Zeit der Klagerhebung in Heilbronn befindlichen Waren, 2. auf Zurückerstattung des für diese Waren von der Klägerin bezahlten Kaufpreises, 3. auf Ersatz der von der Klägerin auf dieselben gemachten Verwendungen. Von diesen Klaganträgen ist nur der zweite als für die gerichtliche Zuständigkeit hinsichtlich der ganzen Klage maßgebend anzusehen; denn dieser Antrag betrifft die dem Verkäufer im Falle der Wandelung eines bereits vollzogenen Kaufs obliegende Hauptverpflichtung, als welche die Zurückzahlung des ihm von dem Käufer entrichteten Kaufpreises sich darstellt — (ebenso wie bei der vertragsgemäßen Abwicklung eines Kaufgeschäftes die Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer als dessen Hauptverpflichtung zu betrachten ist, vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 53 S. 164) —, während die beiden anderen Klagesforderungen nebensächliche Verpflichtungen des Beklagten zum Gegenstand haben. Der Erfüllungsort für die klageweise geltend gemachte Hauptverbindlichkeit des Beklagten aus der Wandelung ist aber auch in betreff der erwähnten Nebenverbindlichkeiten desselben maßgebend, wenigstens soweit es sich um die hier in Frage stehende Anwendung des § 29 C.P.D. handelt (vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 15 S. 435).

Es kommt also weiter darauf an, wo im gegebenen Falle die im Falle der Wandelung eintretende Verpflichtung des Beklagten zur Zurückerstattung des Kaufpreises zu erfüllen ist. In dieser Hinsicht

ist aber für das fragliche, unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossene Rechtsgeschäft nach obigen Ausführungen die Vorschrift des § 269 B.G.B. maßgebend. Da ein Ort für die fragliche Rückgewähr vertraglich nicht bestimmt ist, so kommt es nach diesem § 269, wie das Berufungsgericht richtig hervorgehoben hat, weiter darauf an, ob ein solcher Leistungsort etwa aus der Natur des Schuldverhältnisses oder aus sonstigen Umständen zu entnehmen ist. Wenn nun, wie im vorliegenden Falle, ein Kaufvertrag, bezüglich dessen ein Wandelungsanspruch begründet ist, schon beiderseits erfüllt ist und somit nach §§ 467, 346 und 348 B.G.B. infolge der Wandelung die beiderseitigen Leistungen Zug um Zug zurückzugewähren sind, so ist auf Grund des hiermit für die Rückgewähr gegebenen Schuldverhältnisses in der Regel als gemeinsamer Erfüllungsort für diese beiderseitigen Verpflichtungen der Parteien derjenige Ort anzusehen, an dem der Käufer dem Verkäufer die gekaufte Sache zurückzugeben hat, indem insbesondere auch der Verkäufer, um die Sache gegen Zurückzahlung des empfangenen Kaufpreises zurückzuerhalten, — woran er ja in der Regel ein Interesse hat, — darauf hingewiesen ist, den Kaufpreis Zug um Zug an dem Orte zurückzuerstatten, an welchem der Käufer die Sache ihm zurückzugewähren hat. Was aber die weitere Frage betrifft, wo in solchen Fällen der Käufer dem Verkäufer die Sache zurückzugewähren hat, so wird zwar das Wandelungsrecht von dem allgemeinen Grundsatz beherrscht, daß durch die Vollziehung der Wandelung die gegenseitige Verpflichtung der Parteien entsteht, einander in den Stand zurückzusetzen, wie wenn der Kauf nicht geschlossen wäre; soweit es sich aber hierbei um die Rückgabe der gekauften Sache handelt, ist aus diesem Grundsatz nicht die Verpflichtung des Käufers herzuleiten, die Sache auf seine Kosten an den Ort zurückzubringen, an dem der Verkäufer sie ihm übergeben hat; denn zunächst würde damit dem Käufer eine Mehrleistung aufgebürdet, die über den Rahmen der in § 346 B.G.B. bestimmten Rückgewährpflicht hinausgeht. Diese Pflicht des Käufers begreift nämlich schon nach dem Wortlaute des Gesetzes, das nur von einem Zurückgewähren der empfangenen Leistungen spricht, nur solche Handlungen in sich, durch welche derselbe sich des Kaufgegenstandes entäußert und zugleich den Verkäufer in die Lage versetzt, darüber zu verfügen. Diesen Erfordernissen wird aber durch die Rückgabe der

Sache an dem Orte, an dem sie sich dem Vertrage gemäß befindet, genügt. Wollte man mit dem Revisionskläger den die Wandelung verlangenden Käufer für verpflichtet halten, die Sache dorthin verbringen zu lassen, wo er sie empfangen hat, und sie dort zurückzugeben, so würde wegen der für ihn damit verbundenen Kosten in der Regel seine Lage eine weit ungünstigere sein, als wenn er den Kauf nicht geschlossen hätte. Dies kann aber nicht die Absicht des Gesetzes sein, da ja nicht der Käufer, sondern der Verkäufer durch Lieferung einer mangelhaften Sache die Wandelung verschuldet hat, und somit auch dem letzteren die durch den Abschluß und die Wandelung des Vertrags entstandenen Kosten zur Last fallen müssen.

Vgl. die Motive zu § 350 B.G.B. (§ 429 des Entwurfes I).

Diesem Grundsatz, der in Ansehung der eigentlichen Vertragskosten durch § 467 Satz 2 B.G.B. ausdrücklich anerkannt ist, entspricht es aber, im Falle der Wandelung dem Käufer keine Verpflichtung zur Zurücksendung der Ware an den Lieferungsort derselben, womit ja in der Regel erhebliche Kosten verbunden sind, aufzuerlegen.

Überdies läßt sich auch aus den Vorschriften des § 269 B.G.B. nicht herleiten, daß die Verpflichtung des Käufers zur Rückgewähr der gekauften Sache gerade an dem Orte der Lieferung derselben zu erfüllen ist. Vielmehr sprechen gegen die Annahme eines solchen Erfüllungsortes sowohl die bereits erörterte Natur des sich aus der Wandelung ergebenden Schuldverhältnisses, als auch sonstige Umstände, namentlich bei beiderseitigen Handelskäufen das in der Regel vorhandene Interesse der beiden Vertragsschließenden. Das in dieser Hinsicht bestehende Interesse des Käufers, seine Rückgewährpflicht an dem Orte zu erfüllen, an dem sich die gekaufte Sache zur Zeit der Wandelung infolge des Vertrages befindet, ist oben bereits hervorgehoben. Aber auch der Verkäufer hat vielfach, namentlich bei Handelskäufen, auf Grund deren die verkauften Waren auf weite Entfernungen versandt worden sind, im Falle der Wandelung ein Interesse daran, daß ihm dieselben nicht an dem ursprünglichen Lieferungsorte, sondern an dem Orte, wo sie sich zur Zeit der Wandelung befinden, zurückgegeben werden, da infolge der Übersendung der Wert der Waren an dem letzteren Orte ein höherer als am Lieferungsorte zu sein pflegt, diese Werterhöhung aber im Falle der Rücksendung an den letzteren Ort wegfallen würde. Es entspricht

aber der Vorschrift des § 269 B.G.B., wonach der Erfüllungsort auch aus den Umständen entnommen werden kann, wenn bei Bestimmung desselben für die aus der Wandelung entstehenden beiderseitigen Verpflichtungen auch das bei Übersendungskäufen unter Kaufleuten ja in der Regel vorhandene Interesse, daß gerade an dem Orte, wo die zurückzugewährende Sache sich auf Grund des Vertrages befindet, diese Verpflichtungen erfüllt werden, als maßgebend erachtet wird. Im Falle eines etwaigen Widerstreites der beiderseitigen Interessen muß aber im Hinblick auf die bereits erörterte Rechtslage der beiden Vertragsparteien das regelmäßig vorhandene Interesse des Käufers daran, daß er seine Rückgewährpflicht da erfülle, wo sich die Ware zur Zeit der Wandelung infolge des Vertrages befindet, in dieser Frage den Ausschlag geben.

Daß die seither erörterte Auffassung den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entspricht, ist auch aus dessen Entstehungsgeschichte zu entnehmen. Die Verpflichtung des Verkäufers, im Falle der Wandelung die Ware an dem Orte zurückzunehmen, an dem sie sich nach dem Vertrage befand, war nämlich in dem früheren preussischen und gemeinen Rechte, aus welchen die Grundsätze über die Wandelung hauptsächlich in das Bürgerliche Gesetzbuch übernommen worden sind,

vgl. die Motive zu §§ 459. 462. 467. 346. 348 B.G.B. und die Denkschrift S. 60—62,

allgemein anerkannt.

Vgl. z. B. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 20 S. 360 ff., Bd. 50 S. 272; Gruchot, Beiträge Bd. 34 S. 1143, Bd. 37 S. 1210; Seuffert, Archiv Bd. 52 S. 274; Jurist. Wochenschr. von 1900 S. 151 Nr. 5; „Das Recht“ von 1900 S. 440.

Im übrigen bietet aber die Entstehungsgeschichte des Bürgerlichen Gesetzbuchs keinen Anhalt für die Annahme, daß die gesetzgebenden Faktoren in betreff des hier in Rede stehenden Punktes von dem nach dem alten Rechte gegebenen Rechtszustande haben abweichen wollen.“ ...